



---

## Sachstand

---

### Netzsperrern

Rechtslage und gesetzgeberischer Spielraum

## Netzsperrern Rechtslage und gesetzgeberischer Spielraum

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 016/21  
Abschluss der Arbeit: 5. August 2021  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Technischer Hintergrund</b>	<b>4</b>
2.1.	Provider	4
2.2.	IP-Adresse	6
2.3.	Netzsperr	6
2.3.1.	DNS-Sperr	6
2.3.2.	IP-Sperr	6
2.3.3.	URL-Sperr	7
2.3.4.	Umgehungsmöglichkeiten	7
2.4.	Netzneutralität	7
<b>3.</b>	<b>Rechtslage</b>	<b>8</b>
3.1.	Europarecht	9
3.1.1.	Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc-Richtlinie“)	9
3.1.2.	Richtlinie 2004/48/EG („Durchsetzungsrichtlinie“)	12
3.1.3.	Richtlinie (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“)	12
3.1.4.	Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“)	12
3.2.	Deutsches Zivilrecht	14
3.2.1.	Allgemeine Störerhaftung	14
3.2.2.	Haftung nach dem Telemediengesetz (TMG)	15
3.2.3.	„Dead-Island“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs	17
3.2.4.	Problematik der Mitbetroffenheit legaler Inhalte (sog. „Overblocking“)	18
3.2.5.	Zwischenergebnis	19
3.3.	Exkurs: Clearingstelle Urheberrecht im Internet	19
3.4.	Deutsches öffentliches Recht	22
3.4.1.	§ 20 Jugendmedienschutzstaatsvertrag	22
3.4.2.	§ 109 Medienstaatsvertrag	23
<b>4.</b>	<b>Spielraum des Gesetzgebers bei der Regelung von Netzsperr</b>	<b>24</b>
4.1.	Verbot von Netzsperr	24
4.2.	Richtervorbehalt	25
4.3.	Ausschluss von Netzsperr im Rahmen des MStV und des JMStV	26
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>26</b>

## 1. Einführung

Diese Ausarbeitung beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen, die aktuell für die Anordnung einer Netzsperrung in Deutschland bestehen. Neben den gesetzlichen Grundlagen wird dabei auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesgerichtshofs (BGH) beleuchtet. Darüber hinaus wird auch die in diesem Jahr gegründete private Clearingstelle Urheberrecht im Internet thematisiert, die im Wege eines selbst eingerichteten Verfahrens gegen „strukturell urheberrechtsverletzende Websites“<sup>1</sup> mit der Hilfe von Netzsperrungen vorgeht.

Auf dem Gebiet der Sperrung von bestimmten Inhalten im Internet besteht ein Spannungsfeld insbesondere zwischen dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes – etwa auf dem Gebiet des Urheberrechts oder des Jugendschutzes – und der Gefahr vor Überregulierung des Internets (sog. „Overblocking“). Zudem werden Netzsperrungen häufig als ein ineffektives Mittel in der Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Internet angesehen, da diese nach den heutigen Sperrverfahren durch die Nutzer ohne große Schwierigkeiten zu umgehen seien.

Grundsätzlich ist die Löschung rechtswidriger Inhalte beim Host-Provider zunächst einmal die wirkungsvollste Lösung. Diese kann aber oft nicht realisiert werden, da der Host-Provider unter Umständen nicht ermittelt werden kann oder in Ländern beheimatet ist, in denen eine Löschung aufgrund eines deutschen Urteils oder eines deutschen Verwaltungsakts nicht vollzogen wird.

Häufiger Anwendungsbereich für Netzsperrungen sind Fälle, in denen Urheberrechtsinhaber gegen die Verletzung ihrer Rechte im Internet effektiv vorgehen wollen. Auch die Sperrung von Internetseiten mit jugendgefährdenden – häufig pornographischen – Inhalten ist immer wieder Gegenstand von behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Schließlich wird noch der Spielraum des deutschen Gesetzgebers bei einer möglichen Neuregelung von Netzsperrungen angesprochen.

## 2. Technischer Hintergrund

Für das bessere Verständnis von Netzsperrungen sollen im Folgenden zunächst grundlegende technische Begriffe erläutert werden.

### 2.1. Provider

Adressaten der Anordnung von Netzsperrungen sind sog. „Provider“, wobei ein „Provider“ selbst zunächst einmal als „Anbieter von Kommunikationsdiensten“<sup>2</sup> definiert wird.

---

1 Clearingstelle Urheberrecht im Internet, Pressemitteilung: Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber gründen unabhängige „Clearingstelle“, 11. März 2021. Abrufbar unter: [https://cuii.info/fileadmin/files/20210311\\_PM\\_Gruendung\\_CUII.pdf](https://cuii.info/fileadmin/files/20210311_PM_Gruendung_CUII.pdf). Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Ausarbeitung – am 5. August 2021.

2 Duden: Wörterbuch. Suchwort „Provider“. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Provider>.

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen sog. „Access-Providern“, „Content-Providern“ und „Host-Providern“:

- „Access-Provider“ oder auch Internetprovider sind Anbieter, die den Zugang zum Internet oder einem WLAN-Netz gewähren (dies sind in Deutschland z.B. Telekom, Vodafone oder 1&1)<sup>3,4</sup>
- Daneben gibt es „Content-Provider“, die eigene Inhalte im Internet anbieten.<sup>5</sup>
- Zwischen einem „Content-Provider“ und dem „Access-Provider“ liegt die Funktion der „Host-Provider“, die Inhalte Dritter im Internet grundsätzlich als Vermittler lediglich technisch-passiv zur Verfügung stellen.<sup>6</sup> Sie sorgen dafür, dass eine Website auf einem Server gespeichert wird und dass diese im Internet abrufbar ist.<sup>7</sup> Zu Ihnen gehören auch Videoplattformen oder soziale Netzwerke.<sup>8</sup>

Möglich ist jedoch auch eine Transformation vom „Host-Provider“ zum „Content-Provider“, indem sich der „Host-Provider“ bestimmte Inhalte Dritter zu eigen macht. Dafür ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine aktive Rolle des Providers erforderlich:

*„Hat dieser Betreiber [hier der Host-Provider, Anm. d. Verf.] hingegen Hilfestellung geleistet, die unter anderem darin bestand, die Präsentation der betreffenden Verkaufsangebote zu optimieren oder diese Angebote zu bewerben, ist davon auszugehen, dass er zwischen dem fraglichen als Verkäufer auftretenden Kunden und den potenziellen Käufern keine neutrale Stellung eingenommen, sondern eine aktive Rolle gespielt hat, die ihm eine Kenntnis der diese Angebote betreffenden Daten oder eine Kontrolle über sie verschaffen konnte.“<sup>9</sup>*

---

3 Statista: Ranking der beliebtesten Internetprovider in Deutschland nach Anzahl der Nutzer in den Jahren 2017 bis 2020. Abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171511/umfrage/genutzte-provider-beim-zugang-zum-internet/>.

4 Spindler/Schmitz/Spindler, in: Telemediengesetz Kommentar, 2. Auflage 2018, § 2 Rn. 26.

5 Außem, Florian: Was ist ein „Host-Provider“ und welche Pflichten hat er? Blogpost vom 18. November. Abrufbar unter: <https://comp-lex.de/host-provider-haftung/>.

6 Frey, Harald: Grundsätze und Fortentwicklung des europäischen Haftungssystems für Host-Provider. In: ZUM 2019, 40 [42].

7 Härting, Niko: Internetrecht. Köln 6. Aufl. 2017, Rn. 991.

8 Außem, Florian: Was ist ein „Host-Provider“ und welche Pflichten hat er? Blogpost vom 18. November. Abrufbar unter: <https://comp-lex.de/host-provider-haftung/>.

9 EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011 – C-324/09 – Online-Marktplatz –, juris Rn. 116.

## 2.2. IP-Adresse

Unter einer IP-Adresse versteht man eine bestimmte Zeichenfolge, über die ein Computer in einem Netzwerk (z. B. im Internet) eindeutig identifiziert werden kann. Analog zu Wohnadressen gibt es Adressen von Rechnern im Internet.

## 2.3. Netzsperr

Der Begriff der Netzsperr umfasst diverse Maßnahmen, die zur Zugängerschwerung bestimmter Inhalte im Internet eingesetzt werden.

Der Duden definiert „Netzsperr“ als „Sperrung des Zugängs zum Internet oder zu bestimmten Teilen des Internets“<sup>10</sup>. Diese Ausarbeitung beschäftigt sich jedoch nicht mit der Zugängssperrung bzw. Zugängsverhinderung zum gesamten Internet, sondern mit der Zugängerschwerung beim Aufrufen von bestimmten Inhalten im Internet. Dies kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden:

### 2.3.1. DNS-Sperr

Durch das „Domain Name System“ wird – ähnlich wie bei einem Adressbuch – jeder Domain eine IP-Adresse zugeordnet. Unter einer „Domain“ versteht man – vereinfacht gesagt – eine „Internetadresse“ (also z.B. [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)). Die dazugehörige IP-Adresse ist aktuell 46.243.122.50. Zum Aufrufen einer Internetseite kann die IP-Adresse oder die Domain in die Adresszeile des Browsers eingegeben werden, wobei gewöhnlich der Einfachheit halber die Domain verwendet wird.

Die DNS-Sperr wird zumeist durch den Access-Provider eingesetzt, wobei die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im „virtuellen Adressbuch“ des Access-Providers getrennt wird. Die Internetseite bleibt jedoch weiterhin bestehen, ist also nur nicht mehr durch Eingabe der Domain in das Suchfeld des Browsers zu erreichen.

### 2.3.2. IP-Sperr

Bei der IP-Sperr wird der Zugang zu einer IP-Adresse durch den Provider gesperrt. Dabei wird der Zugang zu einer kompletten IP-Adresse verhindert. Nach Verfügung einer IP-Sperr ist es dem Nutzer grundsätzlich nicht mehr möglich, diese durch Eingabe der Domain oder der IP-Adresse zu erreichen.

---

10 Duden: Wörterbuch. Suchwort: „Netzsperr“. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Netzsperr>.

### 2.3.3. URL-Sperre

Daneben gibt es die Möglichkeit der „URL<sup>11</sup>-Sperre“ oder auch „Proxy-Sperre“. Anders als bei der IP-Sperre werden bei der URL-Sperre nur Teilbereiche einer Domain/URL/Website gesperrt/umgeleitet. Unter einer URL versteht man die exakte Internetadresse einer spezifischen Unterseite einer Website, also z.B. <https://www.bundestag.de/parlament>. Im Unterschied zur Domain ist die URL also spezieller, die Domain ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) ist ein Bestandteil der URL. Anders als bei der IP-Sperre, werden bei der URL-Sperre nur Teilbereiche einer Domain gesperrt bzw. umgeleitet. Bei der „URL-Sperre“ wird der Nutzer beim Versuch des Zugriffs auf eine bestimmte URL über einen gesonderten Server (Proxy) geleitet, so dass das Aufrufen der anvisierten URL nicht möglich ist.<sup>12</sup>

### 2.3.4. Umgehungsmöglichkeiten

Für alle Sperrverfahren, die hier vorgestellt worden sind, bestehen jedenfalls aktuell Umgehungsmöglichkeiten. Diese können häufig mit relativ geringem Aufwand und ohne große technische Vorkenntnisse umgesetzt werden. Anleitungen zu diversen Umgehungsmöglichkeiten finden sich in großer Anzahl im Internet.

Bei Einsatz einer DNS-Sperre ist eine Umgehung etwa dadurch möglich, dass manuell auf einen alternativen DNS-Server (also ein anderes „virtuelles Adressbuch“ ausgewichen wird), der nicht vom Access-Provider betrieben wird und die IP Adresse zur gesuchten Domain weiterhin kennt. Alternativ könnte man ebenso die gewünschte IP-Adresse in das Suchfeld eingeben. Bei der IP-Sperre ist eine Umgehung durch Verwendung eines Proxys<sup>13</sup> oder eines VPN<sup>14</sup> möglich.

## 2.4. Netzneutralität

Bedeutung und Definition des Begriffs „Netzneutralität“ ist in den Einzelheiten umstritten<sup>15</sup>, geht im Kern aber davon aus, dass Daten im Internet mit gleicher Priorität übermittelt werden sollen<sup>16</sup>. Die Bundesnetzagentur definiert Netzneutralität folgendermaßen:

---

11 Steht für Uniform Resource Locator.

12 Müller, Willem: Die unmittelbare Inanspruchnahme des Access-Providers. In: MMR 2019, 426 ff. [429].

13 Unter einem „Proxy“ versteht man eine Kommunikationsschnittstelle in einem Netzwerk, durch die Anfragen stellvertretend weitergeleitet werden. Vgl. z. B. IP-Insider, Was ist ein Proxy Server? Abrufbar unter: <https://www.ip-insider.de/was-ist-ein-proxy-server-a-665349/>.

14 Virtual Private Network.

15 Dazu Nolden, in: Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, § 41a Rn. 6 ff.

16 Paal, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 32. Edition Stand 1. Mai 2021, Art. 102 AEUV Rn. 77.

„Netzneutralität liegt vor, wenn der gesamte Datenverkehr in einem Netz gleich (d.h. neutral) behandelt wird, unabhängig von Inhalt, Anwendung, Dienst, Absender und Empfänger.“<sup>17</sup>

Auf europäischer Ebene ist die Netzneutralität in der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet geregelt (TSM-Verordnung)<sup>18</sup>. Für die Durchsetzung der Verordnung ist in Deutschland die Bundesnetzagentur zuständig. Im Netz soll das „Best-Effort-Prinzip“ gelten, ein Datenpaket also je nach Systemauslastung transportiert werden.<sup>19</sup> Eine Bevorzugung von gewissen Datenpaketen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, etwa

- „zur Einhaltung von Rechtsvorschriften,
- im Fall einer Anordnung durch Gericht oder Behörde,
- zum Schutz der Netzintegrität und –sicherheit sowie
- zur Verhinderung drohender bzw. der Abmilderung außergewöhnlicher oder vorübergehender Netzüberlastungen.“<sup>20</sup>

### 3. Rechtslage

Für den Einsatz von Netzsperrern finden sich verschiedene rechtliche Regelungen sowohl im Unionsrecht als auch im deutschen Recht – hier auf dem Gebiet des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Im Folgenden werden zunächst die europarechtlichen Rechtsvorschriften, die Netzsperrern betreffen, erläutert. Darüber hinaus beschäftigt sich der folgende Abschnitt mit nationalen Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivilrechts (insbesondere des Urheberrechts) und des öffentlichen

---

17 Bundesnetzagentur: Netzneutralität. Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Netzneutralitaet/start.html;jsessionid=4E2814278BDC951A77AF4B94C0C38632](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/start.html;jsessionid=4E2814278BDC951A77AF4B94C0C38632).

18 Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Text von Bedeutung für den EWR). Amtsblatt L 310/1 vom 26. November 2015. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32015R2120>.

19 Bundesnetzagentur: Netzneutralität. Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Netzneutralitaet/start.html;jsessionid=4E2814278BDC951A77AF4B94C0C38632](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/start.html;jsessionid=4E2814278BDC951A77AF4B94C0C38632).

20 Bundesnetzagentur: Websitensperre wegen Urheberrechtsverletzung, Häufig gestellte Fragen. Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Netzneutralitaet/DNSsperrern/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Netzneutralitaet/DNSsperrern/start.html).



Rechts. In diesem Zusammenhang wird auch die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) besprochen.

### 3.1. Europarecht

Regelungen für die Anordnung einer Netzsperrung finden sich vor allem im unionsrechtlich geprägten Urheberrecht. Sowohl die Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc-Richtlinie“)<sup>21</sup> als auch die Richtlinie 2004/48/EG („Durchsetzungsrichtlinie“)<sup>22</sup> und die Richtlinie (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“)<sup>23</sup> verpflichten die Mitgliedsstaaten zur Ermöglichung einer gerichtlichen Anordnung gegen sog. „Vermittler“ oder „Mittelspersonen“, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

#### 3.1.1. Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc-Richtlinie“)

Art. 8 Abs. 3: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“*

Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie richtet sich nicht an Urheberrechtsverletzer, sondern an Dritte (sog. „Vermittler“). Auch gegenüber diesen soll ein direkter Rechtsschutz möglich sein. Der EuGH geht dabei von einem weiten Begriff des „Vermittlers“ aus und versteht darunter neben Host-Providern auch Access-Provider.<sup>24</sup>

Urheber sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers zum Schutze ihrer Rechte direkt gerichtlich gegen Provider vorgehen können – und das nicht nur nachträglich, sondern bereits vorbeugend:

---

21 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Amtsblatt L 167/10 vom 22. Juni 2001. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0029>.

22 Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Text von Bedeutung für den EWR). Amtsblatt L 157/45 vom 30. April 2004. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0048>.

23 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Text von Bedeutung für den EWR.). Amtsblatt L 130/92 vom 17. Mai 2019. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0790>.

24 EuGH, Beschluss vom 19. Februar 2009 – C-557/07 – LSG –, juris Rn. 46; EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 32; EuGH, Urteil vom 07. Juli 2016, C-494/15 – Tommy Hilfiger –, juris Rn. 25.

*„Die Richtlinie 2001/29 verlangt nämlich, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen müssen, um ihr nachzukommen, nicht nur zum Ziel haben, Verstöße gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte abzustellen, sondern auch, solchen Verstößen vorzubeugen (...)*

*Eine solche vorbeugende Wirkung setzt aber voraus, dass die Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts tätig werden können, ohne nachweisen zu müssen, dass die Kunden eines Anbieters von Internetzugangsdiensten tatsächlich auf die der Öffentlichkeit ohne Zustimmung dieser Rechtsinhaber zugänglich gemachten Schutzgegenstände zugreifen.“<sup>25</sup>*

Die Gerichte können demnach im Streitfalle Access-Provider dazu verpflichten, Maßnahmen bei Verletzung ihrer Nutzer gegen die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören nach der Rechtsprechung des EuGH auch Netzsperrern.<sup>26</sup>

Bei der gerichtlichen Anordnung von Netzsperrern spielt die Einbeziehung der betroffenen EU-Grundrechte eine wichtige Rolle. Relevant sind dabei vor allem

- die Urheberrechte und deren verwandte Schutzrechte (Art. 17 Abs. 2<sup>27</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>28</sup> (GRCh)),
- zum anderen die unternehmerische Freiheit der Provider (Art. 16<sup>29</sup> GRCh),
- aber auch die Informationsfreiheit der Internetnutzer (Art. 11<sup>30</sup> GRCh).

Erforderlich ist stets eine Abwägung im Einzelfall. Unter Einbeziehung der relevanten Grundrechte ist eine gerichtliche Sperranordnung vom EuGH als zulässig erachtet worden, die es einem Access-Provider verbietet, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, ihm dabei jedoch die Wahl ließ, auf welchem technischen Wege die Sperrung erfolgen sollte:

---

25 EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 37f.

26 So z.B. in EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 38.

27 „(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.“

28 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Amtsblatt C 326/391 vom 26. Oktober 2012. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

29 „Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.“

30 „(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

*„Indessen lässt eine solche Anordnung den Wesensgehalt des Rechts auf unternehmerische Freiheit eines Anbieters von Internetzugangsdiensten wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unangetastet.*

*Zum einen überlässt es eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende ihrem Adressaten, die konkreten Maßnahmen zu bestimmen, die zur Erreichung des angestrebten Ziels zu treffen sind, so dass er sich für die Umsetzung derjenigen Maßnahmen entscheiden kann, die seinen Ressourcen und Möglichkeiten am besten entsprechen und mit den übrigen von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen vereinbar sind.*

*Zum anderen ermöglicht eine solche Anordnung es ihrem Adressaten, sich von seiner Haftung zu befreien, indem er nachweist, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Diese Befreiungsmöglichkeit hat aber ganz offensichtlich zur Folge, dass der Adressat dieser Anordnung nicht verpflichtet ist, untragbare Opfer zu erbringen, was u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt erscheint, dass nicht er es war, der die zum Erlass der Anordnung führende Verletzung des Grundrechts des geistigen Eigentums begangen hat.“<sup>31</sup>*

Neben der unternehmerischen Freiheit der Access-Provider ist darüber hinaus bei der gerichtlichen Abwägung auch das Grundrecht des Internetnutzers auf Informationsfreiheit aus Art. 11 GRCh zu beachten:

*„Der Adressat einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende muss bei der Wahl der Maßnahmen, die er zu ergreifen hat, um der Anordnung nachzukommen, aber auch für die Beachtung des Grundrechts der Internetnutzer auf Informationsfreiheit Sorge tragen.*

*Dabei müssen die Maßnahmen, die der Anbieter von Internetzugangsdiensten ergreift, in dem Sinne streng zielorientiert sein, dass sie dazu dienen müssen, der Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts durch einen Dritten ein Ende zu setzen, ohne dass Internetnutzer, die die Dienste dieses Anbieters in Anspruch nehmen, um rechtmäßig Zugang zu Informationen zu erlangen, dadurch beeinträchtigt werden. Andernfalls wäre der Eingriff des Anbieters in die Informationsfreiheit dieser Nutzer gemessen am verfolgten Ziel nicht gerechtfertigt.“<sup>32</sup>*

Somit wird eine strenge Zielorientierung der Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten gefordert, damit ggf. ein Eingriff in die Informationsfreiheit des Nutzers gerechtfertigt werden kann.

---

31 EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 51 ff.

32 EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 55 f.

### 3.1.2. Richtlinie 2004/48/EG („Durchsetzungsrichtlinie“)

Art. 11 S. 3: *„Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten ferner sicher, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden.“*

Durch die Durchsetzungsrichtlinie wurde erneut klargestellt, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, gegen „Mittelspersonen“ (in der InfoSoc-Richtlinie werden diese noch als „Vermittler“ bezeichnet) bei Verletzung eines Rechts am geistigen Eigentum eine gerichtliche Anordnung zu erwirken.

### 3.1.3. Richtlinie (EU) 2019/790 („DSM-Richtlinie“)

Art. 17 Abs. 4 c): *„Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er (...) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.“*

Auch die neue Urheberrechtsrichtlinie geht also von der Sperrung von Internetangeboten durch Diensteanbieter (Dritte, Vermittler) – ohne gerichtliche Anordnung – aus. Die in Art. 17 Abs. 4 c) vorgesehene Sperrung stellt vielmehr eine Möglichkeit der Diensteanbieter dar, sich der Verantwortlichkeit für rechtsverletzende Inhalte Dritter, der sogenannten Störerhaftung, zu entziehen.

Jedoch sind „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ nach Art. 2 Nr. 6 der DSM-Richtlinie *„Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt“*, so dass hierunter keine Access-Provider, sondern lediglich Host-Provider zu verstehen sind.

### 3.1.4. Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“)

Auch die E-Commerce-Richtlinie enthält Bestimmungen, die für die Sperrung von urheberrechtlich relevanten Internetangeboten von Bedeutung sind. Hervorzuheben ist hierbei die Haftungsprivilegierung von Diensteanbietern gem. Art. 12 E-Commerce-RL.

Art. 12 Abs. 1: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem*

*Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er*

*a) die Übermittlung nicht veranlaßt,*

*b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und*

*c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.“*

Demnach sollen Anbieter dem Grundsatz nach nicht für Inhalte verantwortlich sein, die nur neutral „durchgeleitet“ werden.<sup>33</sup>

Gegenstand der „McFadden“-Entscheidung<sup>34</sup> des EuGH war die Frage der Haftungsprivilegierung des Vermittlers nach Art. 12 der E-Commerce-RL. In dem Fall ging es um einen Unternehmer, der ein kostenloses WLAN-Netzwerk zur Verfügung gestellt hatte. In der Entscheidung verneint der EuGH Schadensersatzansprüche gegen den WLAN-Betreiber aufgrund der Privilegierung nach Art. 12 Abs. 1 RL 2000/31/EG.<sup>35</sup>

Jedoch sei es auch unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie dennoch möglich, eine Unterlassungsanordnung gegen den Vermittler gerichtlich oder behördlich zu erlassen.<sup>36</sup>

*„Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass es ihm zuwiderläuft, dass derjenige, der durch eine Verletzung seiner Rechte an einem Werk geschädigt worden ist, gegen einen Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsdienst vermittelt, Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung der für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten geltend machen kann, weil dieser Zugang von Dritten für die Verletzung seiner Rechte genutzt worden ist.*

*Hingegen ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass es ihr nicht zuwiderläuft, dass der Geschädigte die Unterlassung dieser Rechtsverletzung sowie die Zahlung der Abmahnkosten und Gerichtskosten von einem Anbieter, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt und dessen Dienste für diese Rechtsverletzung genutzt worden sind, verlangt,*

---

33 Hier kann nachrichtlich darauf verwiesen werden, dass dieser Grundgedanke der Haftungsprivilegierung von Providern in einem weitergehenden Umfang dem US-amerikanischen Section 230 Communications Decency Act 1996 ("No provider or user of an interactive computer service shall be treated as the publisher or speaker of any information provided by another information content provider") zugrunde liegt. Vgl. Federal Communications Commission (FCC), Telecommunications Act of 1996, <https://www.fcc.gov/general/telecommunications-act-1996>; auch: Office of the Law Revision Counsel United States Code, 47 USC 230, [https://uscode.house.gov/view.xhtml?req=\(title:47%20section:230%20edition:prelim\)](https://uscode.house.gov/view.xhtml?req=(title:47%20section:230%20edition:prelim)).

34 EuGH, Urteil vom 15. September 2016 – C-484/14 – *McFadden* –, juris.

35 EuGH, Urteil vom 15. September 2016 – C-484/14 – *McFadden* –, juris Rn. 79.

36 EuGH, Urteil vom 15. September 2016 – C-484/14 – *McFadden* –, juris Rn. 79.

---

*sofern diese Ansprüche darauf abzielen oder daraus folgen, dass eine innerstaatliche Behörde oder ein innerstaatliches Gericht eine Anordnung erlässt, mit der dem Diensteanbieter untersagt wird, die Fortsetzung der Rechtsverletzung zu ermöglichen.“<sup>37</sup>*

Auch für Host-Provider sieht die E-Commerce-Richtlinie in Art. 14 eine Privilegierung vor. So sollen diese nur dann haften, nachdem sie Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erlangt haben.

### 3.2. Deutsches Zivilrecht

Durch die Novellierung des Telemediengesetzes<sup>38</sup> wurde eine nationale Rechtsgrundlage für die Sperrung von bestimmten Inhalten durch Telemedienanbieter gesetzt. Inwieweit dies die zuvor von der Rechtsprechung entwickelte allgemeine Störerhaftung verdrängt, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

#### 3.2.1. Allgemeine Störerhaftung

Die Rechtsprechung des BGH hat die Inanspruchnahme von Access-Providern nach den allgemeinen Störerhaftungs-Grundsätzen in der Vergangenheit geprägt:

*„Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden kann, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.“<sup>39</sup>*

Nach den zivilrechtlichen Haftungsprinzipien können Dritte also für rechtsverletzende Inhalte verantwortlich sein, wenn deren Dienste adäquat-kausal zu einer Rechtsgutverletzung genutzt werden und sie bestimmten Prüfpflichten nicht nachkommen. Der Umfang der Prüfpflichten bemisst sich jedoch nach den Grenzen der Zumutbarkeit. So sei im Falle der Inanspruchnahme eines Access-Providers zu beachten:

*„Im Hinblick darauf, dass der Access-Provider ein von der Rechtsordnung gebilligtes und in Bezug auf Rechtsverletzungen Dritter neutrales Geschäftsmodell verfolgt, ist es im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit von Überwachungs- und Sperrmaßnahmen angemessen, eine vorrangige Rechtsverfolgung gegenüber denjenigen Beteiligten zu verlangen, die -*

---

37 EuGH, Urteil vom 15. September 2016 – C-484/14 – McFadden –, juris Rn. 79.

38 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/tmg/TMG.pdf>.

39 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 3/14 – Tauschbörsen –, juris Rn. 20.

*wie die Betreiber beanstandeter Webseiten - die Rechtsverletzung entweder selbst begangen oder - wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten - zu ihr durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Dagegen kommt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Zugangsvermittler nur unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Betracht, wenn die Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite oder seines Host-Providers scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde.“<sup>40</sup>*

Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn Betreiber Maßnahmen ergreifen, um eine effektive gerichtliche Verfolgung zu erschweren:

*„Ebenso wenig sprechen etwaige Gegenmaßnahmen der Betreiber der Internetseiten mit rechtswidrigen Inhalten gegen die Zumutbarkeit einer Sperrung. Andernfalls wären die Inhaber von Urheber- und anderen Schutzrechten gegenüber Rechtsverletzungen im Internet schutzlos gestellt. Der Umstand, dass die Betreiber durch häufigen Wechsel des Host-Providers oder Verlagerung des Serverstandortes in Länder, in denen eine effektive gerichtliche Verfolgung erschwert ist, der Rechtsverfolgung zu entgehen versuchen könnten, stärkt vielmehr die Notwendigkeit, durch Sperrverlangen auf der Ebene des Access-Providers den Ausweichversuchen der Webseitenbetreiber zu begegnen.“<sup>41</sup>*

### 3.2.2. Haftung nach dem Telemediengesetz (TMG)

Seit der Einführung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG) bleibt fraglich, inwiefern die Rechtsprechung zur allgemeinen Störerhaftung obsolet geworden ist. Durch das 3. TMGÄndG findet sich jetzt eine gesetzliche Grundlage für Netzsperrungen gegenüber Providern im Telemediengesetz (TMG)<sup>42</sup>.

Das Telemediengesetz regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern von sog. „Telemedien“ in Deutschland. „Telemedien“ sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 TMG *„alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind“*.

Diensteanbieter ist gem. § 2 S. 1 Nr. 1 TMG *„jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“*.

---

40 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 3/14 – Tauschbörsen –, juris Rn. 70.

41 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14 – Störerhaftung des Access-Providers –, juris Rn. 49.

42 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-inter-net.de/tmg/BJNR017910007.html#BJNR017910007BJNG000100000>.

§ 7 TMG: *„(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. (...)“*

*(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuweichen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.“*

§ 8 TMG: *(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie*

- 1. die Übermittlung nicht veranlasst,*
- 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

*Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden.*

*(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.*

§ 7 Abs. 4 TMG bezieht sich dem Wortlaut nach lediglich auf Diensteanbieter i.S.d. § 8 Abs. 3 TMG, somit nur auf drahtlose lokale Netzwerke (WLAN), und schließt damit alle anderen Access-Provider aus.

Anders als in Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungs-Richtlinie vorgesehen, sieht § 7 Abs. 4 TMG zudem die nachrangige Inanspruchnahme des Access-Providers vor. Dies steht in Einklang mit der zuvor erläuterten BGH-Rechtsprechung zur Störerhaftung. Jedoch gibt es einige Stimmen in der Literatur, die diesen Subsidiaritätsgrundsatz kritisieren. Zum einen betrifft dies die Ungleichbehandlung von Host- und Access-Provider, wobei darauf verwiesen wird, dass auch erstere unter Umständen inhaltsneutrale Geschäftsmodelle betrei-



ben würden.<sup>43</sup> Auch die Unionsrechtskonformität wird mit Blick auf Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungs-Richtlinie durchaus bezweifelt.<sup>44</sup> Hier bleibt jedoch fraglich, inwieweit die Richtlinien eine Vollharmonisierung des Europarechts anstreben oder diese Regelung nicht dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibt.<sup>45</sup>

### 3.2.3. „Dead-Island“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der BGH bemängelte die Europarechtskonformität der Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 S. 2 TMG in seiner „Dead-Island“-Entscheidung, insbesondere in Bezug auf Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungs-Richtlinie.

Die in den Richtlinien vorausgesetzte Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung gegen Vermittler bei Verletzung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte müsse weiterhin gewährleistet werden.<sup>46</sup>

*„Es verstieße allerdings gegen Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG, wenn der Rechtsinhaber aufgrund des Ausschlusses des Unterlassungsanspruchs durch § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nF keine Möglichkeit mehr hätte, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler zu erlangen, deren Dienste von Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. In diesem Fall dürfte § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nF nicht angewendet werden und müsste der nach den Grundsätzen der Störerhaftung gewährte Unterlassungsanspruch fortbestehen.“<sup>47</sup>*

Damit schließt sich der BGH der McFadden-Rechtsprechung des EuGH an. Dementsprechend ist eine Haftung des Access-Providers dennoch grundsätzlich möglich und nach Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie ggf. sogar geboten.

Dem hat der BGH im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung den Weg geebnet:

*„Es ist aber nicht erforderlich, § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nF unangewendet zu lassen, um Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 11 Satz 3 der Richtlinie 2004/48/EG zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Der an die Stelle des nach den Grundsätzen der Störerhaftung gewährten Unterlassungsanspruchs getretene Anspruch auf Sperrung von Informationen nach § 7 Abs. 4 TMG nF bietet dem Rechtsinhaber bei unionsrechtskonformer Auslegung die Möglichkeit, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler zu erlangen, durch die*

---

43 Spindler, Gerald: Sperrverfügungen gegen Access-Provider – Klarheit aus Karlsruhe? In: GRUR 2016, 451 ff. [458].

44 Nordemann, Jan Bernd: Die Haftung allgemeiner Zugangsprovider auf Website-Sperren - Der aktuelle Stand nach BGH „Dead Island“. In: GRUR 1016 ff. [1015f].

45 Dazu Thomé, Philipp: Sperrverfügungen gegen Internet Service Provider. Baden-Baden 2021, S. 93 f.

46 BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 – I ZR 64/17 – Dead Island –, juris, Rn. 41 ff.

47 BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 – I ZR 64/17 – Dead Island –, juris, Rn. 41.

---

*verhindert wird, dass deren Dienste von Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.*<sup>48</sup>

Somit ist § 7 Abs. 4 TMG in europarechtskonformer Auslegung so zu interpretieren, dass diese Norm auch für alle Access-Provider, die keine WLAN-Betreiber sind, Anwendung findet.<sup>49</sup>

### 3.2.4. Problematik der Mitbetroffenheit legaler Inhalte (sog. „Overblocking“)

Unter Berücksichtigung des Grundrechts der Internetnutzer auf Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 GRCh) gibt es Grenzen, die bei Sperrmaßnahmen durch den Access-Provider beachtet werden müssen. Sowohl bei der Sperrung von IP-Adressen, die unter Umständen mehrere Websites enthalten können (durch sog. „IP-Sharing“), als auch bei der Betroffenheit legaler Inhalte, die sich gemeinsam auf einer Website mit illegalen Inhalten befinden, drängt sich die Frage der Zulässigkeit solcher Sperrungen auf.

Der BGH hat diesbezüglich bereits gewisse Grenzen vorgezeichnet:

*„Soll sich der Anbieter eines auf Rechtsverletzungen angelegten Geschäftsmodells nicht hinter wenigen legalen Angeboten verstecken können, liegt es auf der Hand, dass eine Sperrung nicht nur dann zulässig sein kann, wenn ausschließlich rechtswidrige Informationen auf der Webseite bereitgehalten werden (J.B. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl., § 97 UrhG Rn. 170; Leistner/Grisse, GRUR 2015, 105, 108). Im Rahmen der Grundrechtsabwägung hat auch der Gerichtshof der Europäischen Union das Kriterium der strengen Zielorientierung dahingehend formuliert, dass die ergriffenen Sperrmaßnahmen den Internetnutzern die Möglichkeit, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erhalten, ‚nicht unnötig‘ vorenthalten dürfen (EuGH, GRUR 2014, 468 Rn. 63 - UPC Telekabel; vgl. Leistner/Grisse, GRUR 2015, 105, 108). (...)*

*Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist deshalb nicht auf eine absolute Zahl rechtmäßiger Angebote auf der jeweiligen Seite, sondern auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten abzustellen und zu fragen, ob es sich um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. Leistner/Grisse, GRUR 2015, 105, 108 f.).<sup>50</sup>*

---

48 BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 – I ZR 64/17 – Dead Island –, juris, Rn. 42.

49 BGH, Urteil vom 26. Juli 2018 – I ZR 64/17 – Dead Island –, juris, Rn. 49 ff;

50 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14 – Störerhaftung des Access-Providers –, juris Rn. 55.

### 3.2.5. Zwischenergebnis

Der EuGH betont, dass insbesondere das Recht des Internetnutzers auf Informationsfreiheit aus Art. 11 Abs. 1 GRCh Berücksichtigung finden muss. Maßstab für die rechtliche Zulässigkeit der Netzsperrung sind dabei stets Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

So verwies der BGH auf die vorrangige Inanspruchnahme des Host-Providers.<sup>51</sup> Auch die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 4 TMG geht von einer subsidiären Inanspruchnahme des Access-Providers aus, etwa wenn ein Vorgehen gegen den Host-Provider nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich ist. Auch bei der Beurteilung der Problematik des sog. „Overblockings“ kommt es auf die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperrmaßnahme im Einzelfall an. Dies bedeutet aber auch, dass grundsätzlich nicht nur Websites gesperrt werden dürfen, die ausschließlich illegale Inhalte darstellen. Es kommt vielmehr auf eine Gesamtbetrachtung rechtmäßiger und rechtswidriger Inhalte an, wobei der BGH die Zumutbarkeit der Sperrung in einem Fall annahm, bei dem legale Inhalte mit einem Anteil von 4% vertreten waren.<sup>52</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl nach der europäischen als auch nach der deutschen Rechtslage die Haftung des Access-Providers unter bestimmten Umständen geregelt wird. Diese Haftung kann er abwenden, wenn er – einem gerichtlichen Verfahren vorbeugend – den Zugang zu den inkriminierten Seiten nicht mehr ermöglicht. Dazu bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung, sondern kann auch auf Akzeptanz der Argumentation des Rechteinhabers durch den Access-Provider geschehen. Ein gerichtliches Urteil ist nur dann erforderlich, wenn es zwischen dem Rechteinhaber und dem Provider unterschiedliche Auffassungen über die Berechtigung der Sperrung geben sollte.

In Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG („InfoSoc-Richtlinie“) werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, im Falle solcher Unstimmigkeiten eine gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Eine generelle Regelung, dass eine Sperrung ausschließlich durch gerichtliche Anordnung erfolgen kann, enthält die Vorschrift nicht.

### 3.3. Exkurs: Clearingstelle Urheberrecht im Internet

Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) ist eine „gemeinsame Initiative von betroffenen Unternehmen, Branchenverbänden und Internetzugangsanbietern, die die Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten prüft“<sup>53</sup>. Sie hat aktuell 13 Mitglieder. Mitglieder sind Verbände der Unterhaltungsbranche und Anbieter, die die meisten deutschen Internetzugänge

---

51 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 3/14 – Tauschbörsen –, juris Rn. 70.

52 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14 – Störerhaftung des Access-Providers –, juris Rn. 56.

53 Bundesnetzagentur, Pressemitteilung: Clearingstelle Urheberrecht im Internet veranlasst Sperrung einer Streaming-Website, 11. März 2021. Abrufbar unter: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210311\\_Clearingstelle.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210311_Clearingstelle.html).

zur Verfügung stellen, u.a. 1&1, Telekom und Vodafone.<sup>54</sup> Die CUII wurde vom Verein Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. gegründet.

Grundlage für das selbst eingerichtete Verfahren ist eine zivilrechtliche Vereinbarung der Mitglieder, der sog. „Verhaltenskodex“<sup>55</sup>. Dabei wird die CUII allein privatrechtlich tätig, d.h. sie wendet sich nicht an eine staatliche Stelle (Gericht oder Behörde), sondern regelt die Vorgehensweise bei einer möglichen Rechtsverletzung:

- Rechteinhaber bzw. ein entsprechender Zusammenschluss von Rechteinhabern beantragt gegenüber der CUII eine DNS-Sperre und legen die Rechtslage dar.
- Die CUII prüft daraufhin die Voraussetzungen für die DNS-Sperre und bindet in diesem Prozess auf formlos die Bundesnetzagentur ein, die ihrerseits einen möglichen Verstoß gegen das Gebot der Netzneutralität prüft.
- Empfiehlt die CUII die DNS-Sperre, hat sich der Access-Provider durch den Verhaltenskodex dazu verpflichtet, den Zugang zu einer bestimmten Seite zu sperren.
- Darüber hinaus besteht ein internes Beschwerdeverfahren für den Fall, dass betroffene Access-Provider dem Anliegen der Rechteinhaber nicht entsprechen, wobei die CUII auch über diese Beschwerden entscheidet.
- Laut dem Verfahrenskodex besteht zwischen den Mitgliedern Einigkeit darüber, dass Internetzugangsanbieter dazu berechtigt sind, DNS-Sperren nicht umzusetzen, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen.

Bei der formlosen Einbindung der Bundesnetzagentur (BNetzA) kommt der Erklärung der BNetzA keinerlei bindende (präjudizielle) Wirkung zu. Die BNetzA prüft bei einer Anfrage der CUII lediglich die Vereinbarkeit der Maßnahme mit der EU-Netzneutralitätsverordnung (TSM-Verordnung).<sup>56</sup> Eine spätere erneute (rechtsverbindliche) Überprüfung bleibt weiterhin möglich.

Die Gründung der CUII wurde kritisiert. Wesentlicher Kritikpunkt ist dabei die Tatsache, dass hierbei eine private Stelle (und nicht etwa eine Behörde oder ein Gericht) über den Einsatz von

---

54 Clearingstelle Urheberrecht im Internet: Mitglieder. Abrufbar unter: <https://cuii.info/mitglieder/>.

55 Clearingstelle Urheberrecht im Internet: Verhaltenskodex. Abrufbar unter: [https://cuii.info/fileadmin/files/CUII\\_Verhaltenskodex.pdf](https://cuii.info/fileadmin/files/CUII_Verhaltenskodex.pdf).

56 Clearingstelle Urheberrecht im Internet, Pressemitteilung: Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber gründen unabhängige „Clearingstelle“, 11. März 2021. Abrufbar unter: [https://cuii.info/fileadmin/files/20210311\\_PM\\_Gruendung\\_CUII.pdf](https://cuii.info/fileadmin/files/20210311_PM_Gruendung_CUII.pdf).

DNS-Sperren entscheidet.<sup>57</sup> Auch die kartellrechtliche Zulässigkeit der CUII wurde angezweifelt,<sup>58</sup> wobei das Bundeskartellamt diese aber zunächst unter Vorbehalt weiterer Prüfungen als gegeben erachtet.<sup>59</sup>

Wird mangelnder Rechtsschutz bei einem CUII-Verfahren kritisiert, lässt sich dagegen jedoch einwenden, dass ein effektiver Rechtsschutz vor deutschen Gerichten weiterhin möglich bleibt. Die CUII ist insofern keine Form der Paralleljustiz, da es sich nicht um ein abschließendes Verfahren handelt. Anders als bei Schiedsgerichten besteht hier kein Verfahrenshindernis für Internetnutzer oder Websitebetreiber, die sich gerichtlich gegen eine Netzsperrung wehren wollen. Diese können sich weiterhin auf ggf. vertragliche, aber auch auf deliktische Ansprüche stützen. Auch der BGH sieht die Möglichkeit gegeben, dass eine gerichtliche Überprüfung auch durch Internetnutzer, die in vertraglicher Beziehung mit den Internetzugangsanbietern stehen, grundsätzlich möglich sei.<sup>60</sup>

Weiterhin ist anzumerken, dass es zunächst einmal im Rahmen der Privatautonomie der Access-Provider liegt zu entscheiden, ob sie gegen rechtswidrige Inhalte vorgehen möchten oder nicht. Zu einem solchen Vorgehen kann Sie ggf. durch eine gerichtliche oder behördliche (dazu unter 3.4.) verpflichtet werden. Darüber hinaus ist es aber auch den einzelnen Mitgliedern der CUII überlassen, sich im Rahmen kartellrechtlicher Zulässigkeit zusammenschließen und ohne staatliche Intervention nach einem eigen gestalteten Verfahren Netzsperrungen einzusetzen.

Der Zulässigkeit dieser Einrichtung stehen auch keine europarechtlichen Bedenken entgegen. So verlangt Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL zwar, dass eine gerichtliche Anordnung der Rechteinhaber gegen Dritte möglich sein muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Umkehrschluss Netzsperrungen nur durch eine gerichtliche Anordnung möglich sein dürfen. Es ist dagegen gerade im Sinne der EU-Richtlinien, dass ein effektiver Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverstöße, sei es durch gerichtliche Anordnungen, sei es durch andere (private) Maßnahmen, durchsetzbar sein soll.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußert diese keine wesentlichen Bedenken gegenüber der Zulässigkeit der CUII.<sup>61</sup> Auch das

---

57 Reda, Julia/Selinger, Joschka: Netzsperrungen durch die CUII. Verfassungsblog vom 24. März 2021. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/netzsperrungen-cuii/>; Beckedahl, Markus: Die Rückkehr der Netzsperrungen, 11. März 2021. Abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2021/clearingstelle-urheberrecht-im-internet-die-rueckkehr-der-netzsperrungen/>.

58 Reda, Julia: Kartellrechtliche Bedenken gegen Internet-Clearingstelle CUII, 25. Mai 2021. Abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2021/edit-policy-kartellrechtliche-bedenken-gegen-internet-clearingstelle-cuii/>.

59 Bundeskartellamt, Pressemitteilung: Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen Start der Clearingstelle Urheberrecht im Internet, 11. März 2021. Abrufbar unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/11\\_03\\_2021\\_DNS%20Clearingstelle.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/11_03_2021_DNS%20Clearingstelle.html).

60 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14 – Störerhaftung des Access-Providers –, juris Rn. 57.

61 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09. Juni 2021. Bundestags-Drucksache 19/30579. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.btg/btd/19/305/1930579.pdf>.

Bundeskartellamt sah zum Start der CUII keine wettbewerbsrechtlichen Verstöße in ihrem Verfahrensgang. Dabei bezieht es sich u.a. auch auf die fehlende Schutzbedürftigkeit von urheberrechtsverletzenden Inhalten im Rahmen des Kartellrechts.<sup>62</sup>

### 3.4. Deutsches öffentliches Recht

Auch das deutsche öffentliche Recht erlaubt Behörden unter engen Voraussetzungen, Netzsperranordnungen anzuordnen. Möglich ist dies vor allem auf dem Gebiet des Jugendschutzes. Hier sind der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)<sup>63</sup> und der Medienstaatsvertrag (MStV)<sup>64</sup> anzuführen.

#### 3.4.1. § 20 Jugendmedienschutzstaatsvertrag

§ 20 Abs. 1 JMStV: *Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“*

Im Rahmen ihres Ermessens ist es der Kommission für Jugendmedienschutz, die als Organ der Landesmedienanstalten die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien ist, somit möglich, Netzsperranordnungen anzuordnen. Dies ist bei Maßnahmen, die Telemedien betreffen, nicht nur gegenüber deren unmittelbare Anbieter, sondern grundsätzlich auch gegenüber Dritten möglich (§ 20 Abs. 4 JMStV, der auf die Bestimmungen des § 109 MStV verweist – dazu unter 3.4.2.). § 109 MStV verweist seinerseits wiederum auf die allgemeinen Regelungen zur Verantwortlichkeit von Telemedienanbietern nach dem TMG.

Öffentliche Aufmerksamkeit fand kürzlich die Anordnung einer Netzsperranordnung gegen einen Host-Provider durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf Grundlage des § 20 JMStV.<sup>65</sup> Ziel ist dabei die Zugangsverhinderung zu einem großen Pornoportal, das „*offensichtlich schwer jugendgefährdende sowie entwicklungsbeeinträchtigende pornografische Inhalte frei zugänglich*

---

62 Bundeskartellamt, Pressemitteilung: Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen Start der Clearingstelle Urheberrecht im Internet, 11. März 2021. Abrufbar unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/11\\_03\\_2021\\_DNS%20Clearingstelle.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/11_03_2021_DNS%20Clearingstelle.html).

63 Beispielhaft hier angeführt für den Freistaat Bayern: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 13. September 2002 (GVBl. 2003 S. 147, BayRS 02-21-S), der zuletzt durch Art. 5 des Abkommens vom 3. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 52) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/JMStV>.

64 Beispielhaft hier angeführt für den Freistaat Bayern: Medienstaatsvertrag (MStV) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 450, 451, BayRS 02-33-S). Abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/MStV>true>.

65 Kommission für Jugendmedienschutz, Pressemitteilung: KJM ordnet Sperre gegen großes Pornoportal an, 17. Juni 2021. Abrufbar unter: [https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=bcd17371d37cb77b317479764095dc43](https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx_news_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=bcd17371d37cb77b317479764095dc43).

*macht, ohne dass der Zugang so beschränkt wird, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können*<sup>66</sup>. Rechtsgrundlage für derartige Maßnahmen sind dabei § 20 Abs. 1 JMStV.

Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es dabei nicht. Dem Access-Provider bleibt es überlassen, gegen den an ihn gerichteten Verwaltungsakt der Kommission für Jugendmedienschutz den Rechtsweg zu beschreiten. Ob auch Dritte (Content-Provider, Host-Provider oder Internetnutzer) im Wege einer Drittanfechtungsklage gegen eine an den Access-Provider gerichtete Sperranordnung klagebefugt sind, ist fraglich. Eine solche Möglichkeit müsste jedoch jedenfalls für die Fälle ausgeschlossen sein, bei denen es sich um evident rechtswidrige Inhalte handelt.

### 3.4.2. § 109 Medienstaatsvertrag

Auch § 109 Abs. 1 MStV sieht die Möglichkeit der Anordnung einer Sperrung durch die zuständigen Landesmedienanstalten vor als Maßnahme gegen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Medienstaatsvertrags. Der MStV enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.

§ 109 Abs. 1 MStV: *„Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.“*

§ 109 Abs. 3 MStV: *„Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. 2 § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.“*

Ein Verstoß gegen den Medienstaatsvertrag könnte beispielsweise eine Verletzung der Werbegrundsätze wie etwa dem Verbot von Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art gem. § 8 Abs. 9 MStV darstellen. Hier können die zuständigen Landesmedienanstalten eine Netzsperrung, ebenso wie auf dem Gebiet des JMStV, nicht nur gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter von Telemedien und Rundfunk, sondern auch gegenüber Dritten anordnen, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist, § 109 Abs. 3 MStV.

Möglich ist u.a. ein Vorgehen gegen Host-Provider (nach § 10 TMG) oder Access-Provider (§ 8 TMG). Voraussetzung für diese Inanspruchnahme Dritter ist jedoch, dass Maßnahmen gegenüber Veranstalter oder Anbieter von Rundfunk und Telemedien nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend sind. Primär sollen also diejenigen verantwortlich gemacht werden, die rechtswidrigen Inhalte zur Verfügung stellen. Dies entspricht hier im Grunde der Rechtsprechung des BGH

---

66 Kommission für Jugendmedienschutz, Pressemitteilung: KJM ordnet Sperre gegen großes Pornoportal an, 17. Juni 2021. Abrufbar unter: [https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=bcd17371d37cb77b317479764095dc43](https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung?tx_news_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=bcd17371d37cb77b317479764095dc43).

---

zur Störerhaftung und der Regelung nach § 7 Abs. 4 TMG, die grundsätzlich von der lediglich subsidiären Inanspruchnahme des Access-Providers ausgeht.

Bei Maßnahmen gegenüber der „digitalen Presse“ sieht der MStV jedoch einige verfahrensrechtliche Privilegierungen vor. Unter „digitaler Presse“ versteht man journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden. Hier ist eine Sperrungsverfügung nur unter der Voraussetzung zulässig, bei der eine Beschlagnahme nach der Strafprozessordnung möglich wäre. Demzufolge besteht hier u.a. nach § 98 StPO ein Richtervorbehalt.<sup>67</sup>

Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei einer Maßnahme der zuständigen Landesmedienanstalt (wie bei jeder behördlichen Entscheidung) der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden muss. Da es sich bei der Netzsperrung um einen intensiven Eingriff handelt, sind schwerwiegende Gründe zu fordern, die eine solche Maßnahme rechtfertigen. Anders als auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzstaatsvertrags ist das Vorliegen solcher schwerwiegenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Medienstaatsvertrages besonders kritisch zu hinterfragen, da hier regelmäßig auch das Grundrecht der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG betroffen sein wird.<sup>68</sup>

#### **4. Spielraum des Gesetzgebers bei der Regelung von Netzsperrungen**

Bei der Regelung von Netzsperrungen hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum, der lediglich vom Verfassungs- und Europarecht flankiert wird.

##### **4.1. Verbot von Netzsperrungen**

Ein pauschales Verbot von Netzsperrungen ist nicht möglich. Dies ergibt sich schon aus der Rechtsprechung des EuGH, der Netzsperrungen für ein erforderliches Mittel in der Bekämpfung von Urheberrechtsverstößen erachtet. Insofern wäre ein allgemeines Netzsperrungsverbot europarechtswidrig. Zudem würde es auch einen effektiven Rechtsschutz der Urheberrechtsinhaber nach deutschem Recht erschweren. Trotz der technischen Umgehungsmöglichkeiten, die beim Einsatz von Netzsperrungen weiterhin bestehen, stellen auch nach Rechtsprechung der deutschen Gerichte ein geeignetes Mittel dar, um Urheberrechtsverstößen und anderen Rechtsverstößen entgegenzutreten.<sup>69</sup>

---

67 Fiedler, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 32. Edition Stand 1. Februar 2021, MStV § 109 Rn. 35.

68 Kritisch zur Verhältnismäßigkeit von Sperrverfügungen: Fiedler, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 32. Edition Stand 1. Februar 2021, MStV § 109 Rn. 54 ff.

69 So z.B. OVG NRW, Beschluss vom 19. März 2003 – 8 B 2567/02 –, juris Rn. 68;



#### 4.2. Richtervorbehalt

Ein Richtervorbehalt besteht für die Anordnung von Netzsperrern grundsätzlich nicht. Er ergibt sich weder aus Unionsrecht noch ist er verfassungsrechtlich zwingend geboten.<sup>70</sup>

Ein Richtervorbehalt für die Anordnung einer Netzsperrere ist bislang nur für eine Fallgruppe gesetzlich geregelt. Dies betrifft, wie in 3.4.2. erläutert wurde, die „digitale Presse“. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Presse- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und der Sensibilität derer Einschränkungen besteht hier die grundsätzliche Pflicht einer richterlichen Einbindung in das Verfahren, § 109 Abs. 2 S. 4 MStV i.V.m. § 98 Strafprozessordnung<sup>71</sup> (StPO).

Der Gesetzgeber hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts und unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen sowie seiner gesetzgeberischen Kompetenz einen Richtervorbehalt für weitere Fälle zu regeln. Bei der Regelung des Sperranspruchs gem. § 7 Abs. 4 TMG wurde von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht.

Bei Einführung eines Richtervorbehalts ist jedoch zu bedenken, dass ein zwingender Richtervorbehalt die effektive Rechtsdurchsetzung erheblich beeinträchtigen würde. Ein solcher würde zudem massiv in die Privatautonomie des Access-Providers eingreifen. So wäre eine Sperrung aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen, wie dies etwas durch die CUII geschieht, nicht mehr möglich, und die unternehmerische Freiheit der betroffenen Anbieter, sich durch ein kostengünstiges und effizientes Verfahren zu verständigen, würde unmöglich gemacht.

Es erscheint daher verhältnismäßig, Internetnutzer und die Anbieter von gesperrten Inhalten auf einen nachträglichen Rechtsschutz zu verweisen. Dieser Ansicht ist bislang auch die deutsche Rechtsprechung, die zwar auf die Notwendigkeit einer Rechtsschutzmöglichkeit für Internetnutzer verweist, einen nachträglichen Rechtsschutz im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH jedoch für ausreichend erachtet.<sup>72</sup>

Willkürliche Netzsperrern sind bereits aufgrund der Netzneutralitätsverordnung untersagt. Verstöße werden durch die Bundesnetzagentur geahndet. Aus dem Zusammenspiel zwischen den möglichen Maßnahmen (wie die Verhängung von Bußgeldern) durch die Bundesnetzagentur bei

---

70 So auch Müller, Willem/Nordemann, Jan Bernd: Die neue Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) – Urheberrechtliche und verfassungsrechtliche Voraussetzungen der Selbstregulierung von Sperransprüchen in Deutschland. In: ZUM 2021, 507 ff. [515 f.].

71 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html#BJNR006290950BJNG000102311>.

72 BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14 – Störerhaftung des Access-Providers –, juris Rn. 57; EuGH, Urteil vom 27. März 2014, C-314/12 – UPC Telekabel Wien –, juris Rn. 57.

---

willkürlichen Eingriffen in die Netzneutralität und der Möglichkeit von Internetnutzern, sich gerichtlich gegen Netzsperrern zu wehren, besteht kein grundsätzlicher Bedarf für die gesetzliche Regelung eines allgemeinen Richtervorbehalts für die Anordnung von Netzsperrern.

#### 4.3. Ausschluss von Netzsperrern im Rahmen des MStV und des JMStV

Auf den Gebieten des MStV und des JMStV ist zu berücksichtigen, dass dem Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz zusteht.<sup>73</sup> Ein Ausschluss von Netzsperrern durch eine Änderung des MStV oder des JMStV ist demnach durch den Bund nicht möglich.

### 5. Fazit

Bei einer Netzsperrern handelt es sich um ein digitales Werkzeug, das diverse technische Möglichkeiten umfasst, um den Zugang zu bestimmten Inhalten im Internet zu erschweren. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass eine Netzsperrern nach der Rechtsprechung des EuGH und des BGH jedenfalls auf dem Gebiet des Urheberrechts ein erforderliches Mittel darstellen kann, um effektiv gegen die Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vorzugehen. Auch auf anderen Rechtsgebieten, etwa im Rahmen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, setzt der Gesetzgeber auf die (behördliche) Anordnung von Netzsperrern. Dabei sieht weder das Europarecht noch das deutsche Recht grundsätzlich einen Richtervorbehalt vor.

Urheberrechtsinhabern muss jedoch unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie und Art. 11 Satz 3 der Durchsetzungsrichtlinie die Möglichkeit gegeben sein, gerichtliche Anordnungen gegen Dritte, d.h. je nach Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit auch gegenüber Access-Providern, zu erwirken, um einen effektiven Schutz ihrer Rechte zu erreichen. Neben der gerichtlichen Inanspruchnahme von Rechtsverletzung besteht jedoch weiterhin die grundsätzlich zulässige Möglichkeit, auch auf privatem Wege gegen Urheberrechtsverletzungen vorzugehen, so wie es die CUII vorsieht.

\*\*\*

---

73 Deutscher Bundestag, Pressemitteilung: Medienstaatsvertrag ist Ländersache, 30. August 2019. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/655968-655968>.